



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9922/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt ge-
ändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung
von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 16. April
1991 (BGBI. I, S. 905)
- Ausnahme E 18 -

2 Antragsteller

Seyfert Wellpappe GmbH + Co
Schlosserstraße 9
3320 Salzgitter 1

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe mit vorverpackten Aerosoldosen
und Parfümerie-Produkten

4 Anforderungen an die Bauart

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 110 760 Vgab 61 der
Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom
14.01.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V
der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/Y19/S/...../D/BAM 9922 - Seyfert
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
 - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
 - 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 19 kg nicht überschreiten.
 - 8.4 Entfällt
 - 8.5 Entfällt
 - 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9922/4G

10 Sonstiges

10.1 Entfällt

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 19.02.1992

Wöhmann

